

Merkblatt

Kapitalerträge und Kapitalertragssteuern

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

I. Vorbemerkungen

In diesem Merkblatt werden die Meldevorschriften für grenzüberschreitende Kapitalerträge und Kapitalertragssteuern gemäß der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) unter besonderer Berücksichtigung der Abgeltungssteuer erläutert.

Für ein klares Verständnis dieser Melderegungen wird im nachfolgenden Abschnitt zunächst die grundlegende Methodik der Meldevorschriften beschrieben. Auf Aspekte im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Kapitalerträgen zum Kapitalverkehr (bspw. Kurs- bzw. Veräußerungsgewinne) wird im Abschnitt III. eingegangen. Abschnitt IV. enthält Fallbeispiele der für die Zahlungsbilanzstatistik wichtigsten Kapitalertragsarten und die sich daraus ergebenden AWV-Meldepflichten. Da die Abgeltungssteuer durch inländische Banken für inländische Kunden¹ an das Finanzamt abgeführt wird, ist deren Einbehalt bzw. Weiterleitung grundsätzlich eine Transaktion zwischen Inländern und als solche nicht AWV-meldepflichtig.² Für den Sonderfall abweichender Gebietszugehörigkeiten gemäß AWV und Steuerrecht (AWV-Ausländer als Steuerinländer) wird eine vereinfachende Melderegung dargestellt.

II. Grundlegende Methodik

Grundsätzlich sind Vermögenseinkommen in der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland brutto, d.h. vor in- oder ausländischem Steuerabzug auszuweisen (Bruttoprinzip). Eventuell grenzüberschreitend geleistete bzw. einbehaltene Kapitalertragssteuern sind einer separaten Zahlungsbilanzposition zuzuordnen.

Für inländische Investoren bzw. Gläubiger bedeutet dies, dass vom Ausland empfangene Kapitalerträge und darauf einbehaltene Kapitalertragssteuern getrennt zu melden sind. Wurden Dividenden- oder Zinszahlungen ausländischer Emittenten/Schuldner vor der Auszahlung bereits um ausländische Kapitalertragssteuern gekürzt, so ist der Bruttobetrag, d.h. der Betrag vor Abzug ausländischer Kapitalertragssteuer, als eingehende Kapitalertragszahlung anzuzeigen. Zusätzlich ist die im Ausland einbehaltene Steuer als ausgehende Kapitalertragssteuerzahlung zu melden. Eine im Anschluss vom Inländer einbehaltene bzw. zu zahlende inländische Kapitalertragssteuer

¹ Abgeltungssteuer wird grundsätzlich nur für natürliche Personen abgeführt.

² Auch die Abführung des Solidaritätszuschlags und ggf. anfallender Kirchensteuer stellen jeweils Transaktionen zwischen Inländern dar und sind daher ebenfalls nicht meldepflichtig.

(Abgeltungssteuer) ist hingegen als Transaktion zwischen Inländern anzusehen und somit nicht AWV-meldepflichtig. Die in der Beispieltabelle 1 **fett** gedruckten Beträge wären als Grundlage für eingehende (Ertrags-) und ausgehende (Steuer-) Zahlungen zum Zwecke der AWV-Meldung heranzuziehen.

Beispiel 1: Erträge und anfallende Steuern aus Kapitalanlagen im Ausland

Ertrags- und Steuerpositionen	Betrag in Euro	Wirtschaftsgebiet	Kennzahl	Belegart
Ausländischer Kapitalertrag (Dividende/Zinsen)	110.000	Ausland	bspw. 185	3
Ausländische Kapitalertragssteuer	(-) 30.000		810	2
Empfangene Dividenden/Zinsen	80.000	Inland		
Einbehaltene inl. Kapitalertragssteuer	(-) 20.000			
Konto/Depotgutschrift	60.000			

Für inländische Emittenten oder Schuldner sind grenzüberschreitend geleistete Kapitalerträge in der Zahlungsbilanz ebenfalls grundsätzlich brutto, d.h. vor Steuerabzug, auszuweisen. Ein inländischer Steuerabzug fällt jedoch nur bei Dividendenauszahlungen bzw. Gewinnausschüttungen an.³ Bei allen anderen grenzüberschreitend geleisteten Kapitalerträgen entsteht in der Regel kein Steuerabzug, so dass hier der tatsächlich ausgezahlte Betrag - der dem statistisch zu erfassenden Bruttoertrag entspricht - zu melden ist. Aber auch im Fall grenzüberschreitend geleisteter Dividenden- und Gewinnausschüttungen ist eine Meldung der tatsächlich ausgezahlten Nettobeträge ausreichend. Anhand der im Inland geltenden Quellensteuersätze werden die in die Zahlungsbilanz einzustellenden Bruttobeträge von der Bundesbank berechnet. Werden jedoch Quellensteuern – beispielsweise gemäß § 43b EStG – abweichend vom regulären Steuersatz von 25 % einbehalten, bitten wir bei Erstellung der AWV-Meldung zusätzlich um Angabe des reduzierten Steuersatzes.

III. Abgrenzung zwischen Kapitalerträgen und Kapitalverkehr

Im Gegensatz zum Steuerrecht / zur Abgeltungssteuer stellen Kurs- bzw. Bewertungsänderungen zahlungsbilanzstatistisch keine Erträge dar. Betroffen sind in der Zahlungsbilanz vielmehr die einschlägigen Positionen des Kapitalverkehrs, wobei dem Wertpapierverkehr die größte Bedeutung zukommen dürfte. Die Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt zur grundlegenden Meldemethodik sind sinngemäß auch auf die Kapitalverkehrsmeldungen anzuwenden. Dies bedeutet im Fall der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren an Ausländer, wie Beispiel 2 zeigt, dass der Abgeltungssteuerabzug bei der Meldung unberücksichtigt bleiben muss. Die in der Beispieltabelle 2 **fett** gedruckten Beträge wären daher als Grundlage für eine AWV-Meldung im

³ Die Abgeltungssteuer ist grundsätzlich nur für inländische Investoren bzw. Gläubiger vom auszahlenden inländischen Kreditinstitut einzubehalten bzw. an das Finanzamt abzuführen.

Wertpapierverkehr heranzuziehen. Somit soll sicher gestellt werden, dass grenzüberschreitende Käufe und Verkäufe wie bisher in voller Höhe erfasst werden können.

Beispiel 2: Kauf und Verkauf von Wertpapieren im Rahmen von Finanzkommissionsgeschäften

Kapital- und Steuerpositionen	Betrag in Euro	Kennzahl	Belegart	Monat
Kauf ausl. Aktien	100.000	104	4	Januar
Verkauf ausl. Aktien	120.000	104	3	November
davon Kursgewinn	20.000			November
Einbehaltene inl. Abgeltungssteuer	(-) 5.000			
Konto/Depotgutschrift	115.000			

Meldepflichtig ist im Beispiel demnach der Bruttoverkaufserlös vor (inländischem) Steuerabzug in Höhe von 120 000 € und nicht der tatsächlich gutgeschriebene Betrag in Höhe von 115 000 €

IV. Darstellung verschiedener Fallbeispiele

Die nachfolgende Auflistung stellt für die verschiedenen Kapitalertragsarten die Meldepflichten für Banken bzw. deren (Depot-) Kunden gemäß § 67 und § 70 AWV dar. Die Fallbeispiele beziehen sich auf den Regelfall, in dem AWV-Inländer auch als Steuerinländer bzw. AWV-Ausländer auch als Steuerausländer gelten. Beim Auseinanderfallen beider Konzepte ist die Anwendung einer Meldeerleichterung nach § 73 AWV möglich.⁴

Für die nachfolgende Darstellung wird unterschieden zwischen

- Auslandsforderungen: Forderungen, deren Schuldner ein Ausländer ist, und
- Inlandsforderungen: Forderungen, deren Schuldner ein Inländer ist.

1. Kapitalerträge aus Auslandsforderungen

1.1. Zinszahlungen auf ausländische Wertpapiere

1.1.1. Bankkunde erhält Zinsen auf ausländische Wertpapiere:

- Bank führt Abgeltungssteuer für den inländischen Kunden ab.¹

AWV-Meldepflicht der Bank:

Keine.

AWV-Meldepflicht des inländischen Kunden:⁵

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge (Z 4: eingehende Zahlung in Höhe des Bruttobetrags, d.h. vor Abzug ausländischer Quellen- und inländischer Abgeltungssteuer) sowie Meldepflicht über die im Ausland einbehaltene Quellensteuer (Z 4: ausgehende Zahlung).

⁴ Siehe Abschnitt Nr. IV.3. unten.

⁵ Die Meldepflicht besteht unabhängig vom Ort der Verwahrung, d.h. bei Inlands- und Auslandsverwahrung.

1.1.2. Bank erhält Zinsen auf ausländische Wertpapiere im Eigenbestand:

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:⁷

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge (Z 4: eingehende Zahlung in Höhe des Bruttobetrags, d.h. vor Abzug der ausländischen Quellensteuer) sowie Meldepflicht über die im Ausland einbehaltene Quellensteuer (Z 4: ausgehende Zahlung).

1.2. Zinszahlungen auf Buchforderungen gegenüber Ausländern

1.2.1. Bankkunde erhält Zinsen von ausländischen Schuldern:

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Keine.

AWV-Meldepflicht des Kunden:

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge (Z 4: eingehende Zahlung in Höhe des Bruttobetrags, d.h. vor Abzug ausländischer Quellensteuer) sowie Meldepflicht über die im Ausland einbehaltene Quellensteuer (Z 4: ausgehende Zahlung).

1.2.2. Bank erhält Zinsen von ausländischen Schuldern:

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge (Z 14: eingehende Zahlung in Höhe des Bruttobetrags, d.h. vor Abzug der ausländischen Quellensteuer) sowie Meldepflicht über die im Ausland einbehaltene Quellensteuer (Z 4: ausgehende Zahlung).

1.3. Dividenden aus ausländischen Aktien

1.3.1. Bankkunde erhält Dividenden aus ausländischen Aktien

- Bank führt Abgeltungssteuer für den inländischen Kunden ab.¹

AWV-Meldepflicht der Bank:

Keine.

AWV-Meldepflicht des inländischen Kunden:⁷

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge (Z 4: eingehende Zahlung in Höhe des Bruttobetrags, d.h. vor Abzug ausländischer Quellen- und inländischer Abgeltungssteuer) sowie Meldepflicht über die im Ausland einbehaltene Quellensteuer (Z 4: ausgehende Zahlung).

1.3.2. Bank erhält Dividenden aus ausländischen Aktien im Eigenbestand

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:⁷

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge (Z 4: eingehende Zahlung in Höhe des Bruttobetrags, d.h. vor Abzug der ausländischen Quellensteuer) sowie Meldepflicht über die im Ausland einbehaltene Quellensteuer (Z 4: ausgehende Zahlung).

2. Kapitalerträge aus Inlandsforderungen

2.1. Zinszahlung auf inländische Wertpapiere

2.1.1. Bank leistet grenzüberschreitende Zinszahlung auf inländische Wertpapiere (im Auftrag ihrer Kunden (Emittenten) oder für Eigenemissionen):

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Meldepflicht über geleistete Kapitalerträge
(Z 11: ausgehende Zahlung, Bruttobetrag, d.h. tatsächlich gezahlter Betrag).

AWV-Meldepflicht des Kunden (Emittenten):

Keine.

2.1.2. Bank erhält grenzüberschreitende Zinszahlungen auf inländische Wertpapiere⁶ (für ihre Kunden (Investoren) oder für Wertpapiere im Eigenbestand):

- Bank führt Abgeltungssteuer für ihre inländischen Kunden ab.¹

AWV-Meldepflicht der Bank:

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge, wenn sie die Zahlung als erste inländische Stelle von einem Ausländer erhält.
(Z 11: eingehende Zahlung, Bruttobetrag, d.h. vor Abzug inländischer Abgeltungssteuer)

AWV-Meldepflicht des Kunden (Investoren):

Keine.

2.2. Zinszahlungen auf Buchverbindlichkeiten gegenüber Ausländern

2.2.1. Bank leistet Zinszahlungen auf Buchverbindlichkeiten gegenüber ausländischen Kunden (z.B. Einlagen):

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Meldepflicht über geleistete Kapitalerträge
(Z 15: ausgehende Zahlung, Bruttobetrag, d.h. tatsächlich gezahlter Betrag).

2.2.2. Inländischer Kunde leistet Zinsen auf Kreditverbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern:

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Keine.

AWV-Meldepflicht des Kunden:

Meldepflicht über geleistete Kapitalerträge
(Z 4: ausgehende Zahlung, Bruttobetrag, d.h. tatsächlich gezahlter Betrag).

2.3. Dividenden aus inländischen Aktien

2.3.1. Bank leistet grenzüberschreitende Dividenden auf inländische Aktien (im Auftrag ihrer Kunden (Emittenten) oder auf eigene Aktien):

⁶ Von einer ausländischen Zahl- oder Verwahrstelle.
awvzinv.docx

- Emittent bzw. Bank führt Quellensteuer auf inländische Dividenden ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Meldepflicht über geleistete Kapitalerträge
(Z 11: Ausgehende Zahlung, Nettobetrag, d.h. tatsächlich gezahlter Betrag).

AWV-Meldepflicht des Kunden (Emittenten):

Keine.

2.3.2. Bank erhält grenzüberschreitende Dividenden auf inländische Aktien
(für ihre Kunden (Investoren) oder eigene Finanzanlagen):

- Bank führt keine Abgeltungssteuer ab.

AWV-Meldepflicht der Bank:

Meldepflicht über erhaltene Kapitalerträge, wenn sie die Zahlung als erste
inländische Stelle von einem Ausländer erhält.
(Z 11: eingehende Zahlung, Nettobetrag, d.h. tatsächlich gezahlter Betrag)

AWV-Meldepflicht des Kunden (Investoren):

Keine.

3. Sonderfall: AWV-Ausländer, die Steuerinländer sind

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass Ausländer (AWV-Ausländer) als Steuerinländer gelten. Diesen werden Kapitalerträge⁷ aus Inlandsforderungen nur nach Abzug inländischer Kapitalertragssteuern (Abgeltungssteuer) ausbezahlt. Außenwirtschaftsrechtlich müsste in diesen Fällen der Bruttobetrag der ausgeschütteten Erträge und die einbehaltene Kapitalertragssteuer separat gemeldet werden. Da das zu erwartende Meldevolumen bei diesen Steuerzahlungen insgesamt als gering eingeschätzt wird, dürfen im Sinne einer Meldevereinfachung (§ 73 AWV) Kapitalerträge an Ausländer, die Steuerinländer sind, mit den tatsächlich gutgeschriebenen Nettobeträgen, gemeldet werden.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
E-Mail: presse-information@bundesbank.de

⁷ Kapitalerträge im Sinne der Zahlungsbilanz, d.h. ohne Kurs- bzw. Bewertungsgewinne oder -verluste.